

Synopse

Revision Lotteriegesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes
	I.
	Der Erlass RB 935.51 (Lotteriegesetz vom 29. August 1938) (Stand 1. Juni 1984) wird wie folgt geändert:
§ 1 ¹ Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke dienen, können vom zuständigen Departement des Regierungsrates im Rahmen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ¹⁾ bewilligt werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.	§ 1 <u>Zuständigkeit</u>
§ 2 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit andern Kantonen über die gemeinsame Durchführung solcher Lotterien Vereinbarungen abzuschliessen.	§ 2 <u>Vereinbarungen</u>
§ 3 ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wie auch zu diesem Gesetz. ² Der hausiermässige Losvertrieb bleibt gemäss § 9 litera e des Gesetzes betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 3. Oktober 1898 ²⁾ verboten.	§ 3 <u>Befugnisse</u> ² <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ SR [935.51](#)

²⁾ Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Im übrigen setzt der Regierungsrat die Vertriebsbedingungen von Fall zu Fall fest.	
	§ 3a Swisslos Interkantonale Landeslotterie ¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie gespeist werden. ² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Ertrags zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest. ³ Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 1 000 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft. ⁴ Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.
§ 4 ¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft. ² Das Gesetz vom 18. Dezember 1832 betreffend das Verbot der Lotterien wird aufgehoben.	§ 4 <u>Inkrafttreten</u>
	II.
	Der Erlass RB 442.1 (Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993) (Stand 1. Januar 1994) wird wie folgt geändert:
§ 7 Finanzierung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Der Kanton bestreitet die wiederkehrenden Beiträge für die Kulturförderung sowie die Aufwendungen zur künstlerischen Ausgestaltung kantonaler Bauten oder Anlagen aus allgemeinen Staatsmitteln. ² Andere Beiträge kann der Regierungsrat aus dem Lotteriefonds gewähren.	² Andere Beiträge kann der Regierungsrat <u>können</u> aus dem Lotteriefonds <u>gewäh- rengewährt werden</u>.
§ 10 Finanzierung ¹ Der Kanton bestreitet die Aufwendungen für die Kulturpflege aus allgemeinen Staatsmitteln. ² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds gewähren.	² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat <u>können</u> einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds <u>gewährengewährt werden</u>.
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.